



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 05.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/382/2023

Zweckverband Muglhofer Gruppe; weiteres Vorgehen nach Änderung Verbandssatzung

Beratungsfolge:

Stadtrat

18.12.2023

Sachstandsbericht:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 den Empfehlungen des Landratsamtes NEW im Schreiben vom 13.10.2023 entsprochen und die Änderung des Zweckverbandes vom bisherigen Außenverband (= Zweckverband hat Satzungshoheit) zum Innenverband (= nur für die Aufgabenerfüllung ohne Befugnisse) beschlossen und eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung zur amtlichen Bekanntmachung an die Aufsichtsbehörde des Verbandes vorgelegt.

Für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes bedeutet dies, dass alle drei Gemeinden das Satzungsrecht (Stammsatzung und Beitrags- und Gebührensatzung) selbst neu erlassen müssen. Bis zum Übergang der noch zu bauenden Variante II der Planungen von IBK zum Anschluss der Weidener Stadtteile an das Versorgungsnetz der Stadtwerke ist Satzungsgeber die Stadt Weiden i.d.OPf., danach gelten die Satzungen des KU auch für die bisherigen Stadtteile im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes. Auch für den Zeitraum der Zwischenlösung (2024) wird aber bereits mit Inkrafttreten der durch die Stadt zu übernehmenden Satzungen für die Stadtteile Muglhof etc. vorgeschlagen den gleichen Wasserpreis wie für die Gebührenzahler im aktuellem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weiden festzuschreiben.

Gleichzeitig werden Stadt und Kommunalunternehmen, bezogen auf die Weidener Stadtteile im Verband eine Dienstleistungsvereinbarung treffen (bis zum o.g. Neubau der Leitungen) mit folgendem Inhalt:

- Zähler auswechseln (Voraussetzung: Übergabe eines Bestandverzeichnisses über aktuell verbaute Zähler in den betroffenen Weidener Stadtteilen durch den Zweckverband)
- Wahrnehmung aller Dienstleistungen für Störfälle im bestehenden Netz oder an den Hochbehältern durch die Stadtwerke mit direkter Verständigung durch den Wasserwart des Verbandes



- Abrechnung der Gebühren ab Zählertausch mit Erfassung der Zählerstände bei Zählertausch durch das Kommunalunternehmen (in der Zwischenzeit erfolgt die Abrechnung durch Herrn Hammer, zugesagt in der Verbandsversammlung am 21.11.23)
- Klärung technischer Einzelfragen usw.

Der Zweckverband ist aufgefordert das bestehende Satzungsrecht (Stammsatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) durch entsprechende Aufhebungssatzungen außer Kraft zu setzen; zeitgleich erfolgt das Inkraftsetzen des Weidener Satzungsrechtes (mit Verzicht auf Beitragstatbestände) und Festschreibung eines Wasserpreises für Beitragszahler für die bisher durch den Verband versorgten Stadtteile.

Nach der Übernahmephase 2024 ist der Bau der oben genannten Planungsvariante mit einer Regelung über die Kostenverteilung durchzuführen.

Die einzelnen Schritte ermöglichen letztendlich einen einheitlichen Wasserpreis in der Versorgungshoheit der Stadtwerke Weiden. Die aufgezeigten Lösungen setzen voraus, dass die notwendigen Umsetzungsschritte auch von der Gemeinde Theisseeil und der Gemeinde Irchenrieth zeitgleich auf den Weg gebracht werden.

Dem Wunsch der Weidener Stadtteile im Verbandsgebiet nach einem einheitlichen Wasserpreis wie für das gesamte Stadtgebiet kann damit ebenfalls entsprochen werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlungen an die Stadtwerke aufgrund zu vereinbarenden Dienstleistungen, aktuell noch nicht bezifferbar

Beschlussvorschlag:

Mit der dargestellten Vorgehensweise besteht Einverständnis. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung des erforderlichen Satzungsrechtes zur Verabschiedung in der Januarsitzung des Stadtrates und Ausarbeitung eines Dienstleistungsvertrages mit den Stadtwerken.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden